

2231 012

VII ZR 169/62

Verkündet
am 13. Februar 1964
Voitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

i m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Rita Magda F. [REDACTED] geb. B. [REDACTED], H. [REDACTED]-Ri. [REDACTED],
Ri. [REDACTED] L. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Kaufmanns Georg (George) B. [REDACTED], [REDACTED] La. [REDACTED],
D. [REDACTED]/USA,

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Dipl.-Architekten BdA Karl-Heinz K. [REDACTED], H. [REDACTED] [REDACTED],
P. [REDACTED]allee [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 23. Juli 1962 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Oktober 1957 hatte der Hausmakler Ko [REDACTED] für die Firma Fr [REDACTED] & Co vom Bezirksbauamt A [REDACTED]-B1 [REDACTED] einen Vorbescheid erwirkt, in dem die Genehmigung zur Bebauung des Grundstücke S [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED] mit Reihenwohnhäusern in Aussicht gestellt wurde. Nach Ziff. 2 und 3 des Vorbescheids sollte jedoch zuvor eine Unternehmerstraße angelegt und hierfür eine an die O [REDACTED] I [REDACTED]straße angrenzende Parzelle erworben werden. Zum Vorbescheidsantrag hatte der Kläger eine Vorentwurfszeichnung angefertigt und in eine Flurkarte die geplanten Baukörper eingezeichnet.

Am 18. Januar 1958 kauften die Beklagten das Baugrundstück. Der Kaufpreis von 15.877,50 DM umfaßte die Kosten des Vorbescheids und die bei der Bauvorbereitung entstandenen Unkosten.

Ko [REDACTED] verhandelte nunmehr für die Beklagten mit dem Kläger über den Abschluß eines Architektenvertrags. Der Kläger ging von einer Bausumme von 340.000 DM aus. Er forderte zunächst 24.000 DM, danach 21.000 DM als Honorar. Ko [REDACTED], der inzwischen von anderen Architekten Angebote eingeholt hatte, die bis auf 9.000 DM heruntergingen, schlug dem Kläger ein Honorar von 16.000 DM vor. In dem darauf am 7. März 1958 zwischen den Parteien geschlossenen Architektenvertrag über den Neubau von 8 Reihenhäusern wurde unter Zugrundelegung einer Bausumme von 225.000 DM "außerhalb der Gebührenordnung für Architekten" das Honorar für sämtliche Architektenleistungen, einschließlich der örtlichen Bauleitung, auf 16.000 DM festgelegt. Ko [REDACTED] und der Kläger waren sich jedoch darüber einig, daß die Baukosten tatsächlich höher sein würden. In der später als Finanzierungsunterlage für die H [REDACTED] Wohnungsbaukasse bestimmten Zusammenstellung vom 10. Januar 1959 errechnete der Kläger einen Betrag von 399.471 DM.

Der Kläger fertigte Entwurfszeichnungen, Bauvorlagen, Massen- und Kostenberechnungen und Ausführungszeichnungen an. Ko. beantragte am 31. März 1958 unter Bezugnahme auf den Vorbescheid vom 21. Oktober 1957 die Baugenehmigung.

Das Gesuch stieß auf zahlreiche Hindernisse; u.a. mußten die Beklagten noch weitere Parzellen erwerben. Schließlich aber verlangte das Bauamt am 9. Oktober 1959 von Ko. nur noch, daß vor der Erteilung der Baugenehmigung u.a. für die Herstellung eines Weges auf der Parzelle 614 eine Sicherheit von 2.000 DM hinterlegt werde. Dem Kläger antwortete das Bauamt auf eine Anfrage vom 30. November 1959, das Genehmigungsverfahren sei seit Anfang Oktober 1959 abgeschlossen; sobald die Sicherheit geleistet sei, könne die Baugenehmigung erteilt werden.

Inzwischen hatten jedoch die Beklagten am 29. Oktober 1959 das Grundstück für 56.200 DM an die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland m.b.H. verkauft. Im Kaufvertrag war bestimmt, daß mit dem Kaufpreis sämtliche den Verkäufern aus der Baureifmachung und der Bauvorbereitung entstandenen Kosten, darunter die Architektenkosten, abgegolten sein sollten. Der Kläger sollte aus dem Kaufpreis abgefunden werden und die Käuferin die vorhandenen Baupläne benutzen dürfen.

Am 22. Dezember 1959 erteilte das Bauamt der Käuferin die Baugenehmigung. Diese ließ das Bauvorhaben von einem anderen Architekten ausführen. Die Beklagten haben dem Kläger insgesamt 730 DM für seine Leistungen gezahlt.

Der Kläger hat von den Beklagten ein Honorar gemäß dem Architektenvertrag vom 7. März 1958 verlangt und sich zugleich auf die Abfindungsvereinbarung im Kaufvertrag vom 29. Oktober 1959 berufen. Er ist von dem vereinbarten Honorar von 16.000 DM ausgegangen, durch das sowohl die volle Gebühr (100 %) für die



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

in § 19 Abs. 1 a - g GOA genannten Leistungen als auch die Gebühr für die örtliche Bauaufsicht (25 %) abgegolten sein sollten. Er hat behauptet, er habe 75 % der vertraglichen Leistungen erbracht, und hat hierfür (75 % von 125 % =) $\frac{3}{5}$ von 16.000 DM, also 9.600 DM beansprucht. Von dem auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Betrag von (16.000 - 9.600 =) 6.400 DM hat er, weil die Beklagten den Vertrag aus von ihnen zu vertretenden Gründen gekündigt hätten, gemäß § 13 Abs. 2 des Architektenvertrags 60 %, d.h. 3.840 DM verlangt. Den Gesamtbetrag von 13.440 DM hat er um 300 DM, die die Beklagten gezahlt haben, und um weitere 1.500 DM entsprechend dem Zwischenvergleich vom 8. Juni 1960 gekürzt und demgemäß zuletzt auf Zahlung von 11.640 DM nebst Zinsen geklagt.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie haben den Architektenvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Diese sehen sie darin, daß der Kläger, ohne Ko[REDACTED] auf § 12 Abs. 3 GOA hinzuweisen, behauptet habe, das vereinbarte Honorar von 16.000 DM mache $\frac{2}{3}$ Gebühren aus, die ihm bei der im Vertrag genannten Bausumme von 225.000 DM nach der GOA zuständen. Ferner haben sie behauptet, der Kläger habe allenfalls 25 % der geschuldeten Leistungen erbracht. Für die nicht erbrachten Leistungen habe er kein Honorar zu beanspruchen, da er ihnen die Baugenehmigung nicht beschafft und deshalb die Kündigung des Vertrags zu vertreten habe.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 8.394 DM nebst Zinsen verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und diese auf die Anschlußberufung des Klägers zur Zahlung weiterer 1.024 DM verurteilt.

Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß das von den Parteien vereinbarte Pauschalhonorar von 16 000 DM die sich nach den Bestimmungen der GOA ergebenden Gebühren nicht überschreitet.

1.) Die geplanten Häuser hätten, so führt es aus, keine Wohnbauten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl I S. 83) dargestellt. Hierfür würde es nicht genügen, daß die Beklagten, wie sie behaupten, Lastenausgleichsmittel zur Finanzierung verwenden wollten. Die sich nach der GOA ergebenden Gebühren seien deshalb nicht nach der bis zum Erlaß der Verordnung PR Nr. 13/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 11. November 1958 (Bundesanzeiger Nr. 219 vom 13. November 1958) auf Bauten des sozialen Wohnungsbaues anzuwendenden Bauklasse VII, sondern nach der Bauklasse III zu berechnen.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist beizutreten.

a) Nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Wohnungsbaugesetzes gelten die nach dem Lastenausgleichsgesetz als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds (§ 3 Abs. 2 a des Ersten Wohnungsbaugesetzes i.d. Fassung vom 25. August 1953, BGBl I, 1047, und § 6 Abs. 2 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956, BGBl I, 523). Aus der allgemein gehaltenen Behauptung der Beklagten, sie hätten Lastenausgleichsmittel zur Finanzierung verwenden wollen, ergibt sich deshalb noch nicht, daß das Bauvorhaben unter die für den sozialen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen gefallen wäre.

Diese Folgerung greift die Revision nicht an.

b) Die Revision rügt jedoch, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die H. [REDACTED] Wohnungsbaukasse, deren Geschäftsbereich sich ausschließlich auf die Förderung des Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln im Sinne der beiden Wohnungsbaugesetze erstreckt, an der Finanzierung habe beteiligt werden sollen.

Diese Rüge ist nicht begründet.

Daß die H. [REDACTED] Wohnungsbaukasse nur öffentliche Mittel für den Wohnungsbau vergibt, ist in den Vorinstanzen nicht vorgetragen worden. Ferner ist in dem von der Revision angeführten Schriftsatz der Beklagten vom 21. März 1960 (S. 2) nur behauptet, die H. [REDACTED] Wohnungsbaukasse habe das Bauvorhaben durchgerechnet und sei auf 340.000 DM Baukosten gekommen. Damit war nicht gesagt, daß dieses Institut eine Beteiligung an der Finanzierung mit öffentlichen Mitteln im Sinne des Wohnungsbaugesetzes zugesagt oder in Aussicht gestellt hatte. Auch die beklagte Frau F. [REDACTED] hat bei ihrer Vernehmung vom 27. April 1962 vor dem Einzelrichter des Berufungsgerichts, auf die sich die Revision weiter beruft, nur erklärt, außer der Lastenausgleichsentschädigung hätten noch andere Gelder aufgenommen werden sollen; ob diese von der H. [REDACTED] Wohnungsbaukasse hätten kommen sollen, könne sie nicht sagen, das müsse Ko. [REDACTED] wissen. Darauf hat der Einzelrichter die Parteien belehrt, daß die Bauklasse VII erst nach Abschluß des Architektenvertrags aufgehoben worden sei, und sie aufgefordert, zu den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bauklasse schriftsätzlich Stellung zu nehmen. Dem sind die Parteien nicht nachgekommen. Die Revision behauptet zwar, die Bauten hätten nur unter Inanspruchnahme von Mitteln der H. [REDACTED] Wohnungsbaukasse erstellt werden können, und Ko. [REDACTED] habe den Kläger hierauf hingewiesen. Sie weist jedoch keinen dahingehenden Sachvortrag der Parteien

an Hand der Akten nach. Unter diesen Umständen läßt es keinen Verfahrensfehler erkennen, wenn das Berufungsgericht die Voraussetzungen der von ihm zur Erörterung gestellten Bauklasse VII nicht als dargetan erachtet.

2.) Das Berufungsgericht geht von der Kostenanschlagssumme von 400.000 DM (genau 399.471 DM) in der Zusammenstellung des Klägers vom 10. Januar 1959 aus.

Die im Architektenvertrag vom 7. März 1958 genannte Bau-
summe von 225.000 DM war, so stellt es fest, ein fiktiver Be-
trag, der dazu dienen sollte, die vereinbarte Pauschalvergütung
von 16.000 DM zu rechtfertigen. Die Parteien wußten, daß die
Kosten tatsächlich höher liegen würden.

Der von den Beklagten als äußerste Bausumme genannte Be-
trag von 260.000 DM scheidet nach Ansicht des Berufungsgericht
als Berechnungsgrundlage aus, weil Kowalke als Vertreter der
Beklagten die vom Kläger auf 399.471 DM errechnete Kostenan-
schlagssumme als zutreffend anerkannt habe, indem er die Be-
rechnung des Klägers als Finanzierungsunterlage an die H-
Wohnungsbaukasse weiterreichte.

Darin liegt kein Rechtsfehler.

a) Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe
insoweit die Aussage Ko- vom 8. Juni 1960 und den eigenen
Sachvortrag des Klägers im Schriftsatz vom 2. September 1960
nicht beachtet.

aa) Kowalke hat nur bekundet, der Kläger habe bei der
ersten Verhandlung über sein Honorar von einer Bausumme von
340.000 DM gesprochen. Dieser Betrag sei ihm, Ko-, zu
hoch erschienen. Sie hätten dann in den Architektenvertrag
als Bausumme 225.000 DM eingesetzt, um das vereinbarte Paus-
honorar von 16.000 DM zu rechtfertigen.

Aus dieser Bekundung Ko [REDACTED] über die Honorarverhandlungen braucht das Berufungsgericht demnach keine Bedenken gegen die Richtigkeit der späteren Baukostenaufstellung vom 10. Januar 1959 herzuleiten.

bb) In dem von der Revision angeführten Schriftsatz hat der Kläger bestritten, daß jemals eine Bausumme von 340.000 DM in Frage gekommen sei; er hat auf seine Zusammenstellung vom 10. Januar 1959 über 399.471 DM verwiesen, die Ko [REDACTED] unterschrieben, an die H [REDACTED] Wohnungsbaukasse weitergeleitet und die deren technische Abteilung als der Höhe nach zutreffend anerkannt habe. Dieser Sachvortrag spricht also ebenfalls nicht für die Darstellung der Beklagten.

3.) Ausgehend von einer Kostenanschlagssumme von 400.000 DM für die 8 Reihenhäuser und der Bauklasse III (§ 5 Abs. 1 GOA) errechnet das Berufungsgericht, daß der Kläger, wie er in seinem Schriftsatz vom 10. März 1960 dargelegt hat, bei Berücksichtigung des § 12 Abs. 3 GOA insgesamt ein Honorar von 16.500 DM hätte beanspruchen können.

Diese Berechnung ist richtig.

Da das vereinbarte Pauschalhonorar von 16.000 DM demnach unter dem sich nach den Bestimmungen der GOA ergebenden Gesamtbetrag von 16.500 DM liegt, kommt ein Preisverstoß gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 nicht in Frage.

II.

Die Beklagten haben im Berufungsverfahren (Schriftsatz vom 12. März 1962 (S. 1/2) vorgetragen, der Kläger habe bei den Verhandlungen über die Höhe des Pauschalhonorars dem Makler Ko [REDACTED] erklärt, bei einer Bausumme von 340.000 DM würde ein Honorar von ca. 24.000 DM anfallen, er sei bereit,

seinen Anspruch auf 2/3 hiervon zu ermäßigen; so sei es zu dem vereinbarten Honorar von 16.000 DM gekommen

1.) Einer Erklärung des Klägers, die 16.000 DM seien 2/3 des ihm nach der GOA zustehenden Honorars, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts (BU S. 29) nicht die Verpflichtung des Klägers zu entnehmen, nur 2/3 des jeweils nach der GOA zulässigen Betrags zu verlangen.

Diese dem Sinn und Zweck einer Pauschalhonorarvereinbarung gerechte werdende Auslegung der behaupteten Erklärung greift die Revision nicht an.

2.) Das Berufungsgericht sieht in der angeblichen Erklärung des Klägers bei der Gebührenvereinbarung, die 16.000 DM seien 2/3 des ihm nach der GOA zustehenden Honorars, auch keine arglistige Täuschung.

Es stellt fest, die Beklagten hätten gewußt, daß der Kläger damals von einer Bausumme von 340.000 DM ausging. Dieser Bausumme entspreche ohne die Ermäßigung aus § 12 Abs. 3 GOA ein Honorar von ca. 24.000 DM, das der Kläger auch zunächst gefordert hatte. Die Gebührenvorschrift des § 12 Abs. 3 GOA habe der Kläger damals, als über die Herabsetzung des anfangs geforderten Betrags von 24.000 DM verhandelt worden sei, seiner Honorarberechnung nicht zu Grunde legen müssen. Aus der unstrittigen Tatsache, daß Reihenhäuser gebaut werden sollten, habe sich noch nicht ergeben, daß die einzelnen Häuser von gleichem Typ und gleicher Bauart sein sollten. Im Vorentwurf sei das nicht zum Ausdruck gekommen. Angesichts dieser für die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 3 noch ungewissen Sachlage habe der Kläger von der normalen Berechnungsweise der GOA ausgehen können.

Das Berufungsgericht ist weiter der Ansicht, daß der Kläger den Makler Ko. [REDACTED] auch nicht über eine mögliche Anwendbarkeit des § 12 Abs. 3 GOA zu belehren brauchte.

Zwar habe der Architekt dem Bauherrn auf besondere Vergütungsbestimmungen hinzuweisen, wenn er nicht den Umständen nach damit rechnen könne, daß der Bauherr darüber unterrichtet sei. Der Kläger habe jedoch davon ausgehen können, daß Kowalke, der seit 1951 als selbständiger Hausmakler tätig sei und auch bereits mehrere Bauvorhaben, wenngleich keine Reihenhäuser, bearbeitet und betreut habe, über die Bestimmungen der GOA genau unterrichtet gewesen sei. Denn Ko. habe mit dem Kläger eingehend über die Höhe des Honorars verhandelt, und dabei hätten ihm zum Vergleiche niedrigere Angebote anderer Architekten zur Verfügung gestanden.

Jedenfalls aber scheitere eine auf § 123 BGB gestützte Anfechtung des Architektenvertrags daran, daß der Kläger nicht arglistig gehandelt habe, denn er habe berechtigterweise annehmen dürfen, daß Ko. die Bestimmung des § 12 Abs. 3 GOA kenne.

Diese Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung verneint, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind nicht schlüssig.

a) Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem Sachvortrag der Beklagten im Berufungsverfahren aus. Die Zeugin R. brauchte es deshalb nicht zu vernehmen. Ko. aber hat bei seiner Vernehmung nichts bekundet, was über den vom Berufungsgericht als wahr unterstellten Sachvortrag der Beklagten zu deren Gunsten hinausgeht.

b) Ob Ko. die Bestimmung des § 12 Abs. 3 GOA tatsächlich gekannt hat, brauchte das Berufungsgericht nicht zu klären. Seine Ansicht, eine arglistige Täuschung durch den Kläger entfalle schon dann, wenn dieser Ko. als mit den Bestimmungen der GOA vertraut angesehen habe ist rechtlich nicht zu beanstanden.

3) Das Berufungsgericht verneint auch die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 BGB. Ko. [REDACTED] habe das erklärt, was er gewollt habe. Soweit er oder die Beklagten gemeint hätten, einen besonders günstigen Vertrag abzuschließen, liege ein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrund vor,

Darin liegt ebenfalls kein Rechtsfehler.

Der Kläger und Ko. [REDACTED] sind nicht nur bei der Gebührenvereinbarung von einer völlig frei geschätzten Kostenanschlagssumme ausgegangen, sondern es war auch noch offen, ob die Häuser von gleichem Typ und gleicher Bauart sein sollten. Von einem Irrtum Ko. [REDACTED] über ein verkehrswesentliches Verhältnis i.S. § 119 Abs. 2 BGB, das die Revision in der Vorstellung Ko. [REDACTED] sehen will, 16.000 DM seien 2/3 des sich nach der GOA ergebenden Honorars, kann deshalb keine Rede sein; denn nach dem Sachstand bei Vertragsschluß war diese Vorstellung, wie das Berufungsgericht dargelegt hat, nicht unrichtig.

4.) Einen Schadensersatzanspruch der Beklagten aus dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Verschuldens bei Vertragsschluß des Inhalts, daß der Kläger sie nach § 249 BGB so zu stellen habe, wie wenn er Ko. [REDACTED] aufgeklärt hätte, verneint das Berufungsgericht. Ko. [REDACTED] habe, so führt es aus, durch sein Auftreten den Eindruck erweckt, er sei über die Bestimmungen der GOA informiert; der Kläger habe deshalb eine Belehrung auch nicht fahrlässig unterlassen.

Gegenüber dieser ein fahrlässiges Verhalten des Klägers schlüssig verneinenden Begründung wendet die Revision nur ein, der Kläger habe Ko. [REDACTED] belehren müssen. Eine Belehrungspflicht hat das Berufungsgericht jedoch, wie bereits ausgeführt, aus tatsächlichen Gründen ohne Rechtsirrtum verneint.

5.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Parteien die Nichtanwendbarkeit des § 12 Abs. 3 GOA ihrer Gebührenvereinbarung nicht zu Grunde gelegt. Diese Frage und die Höhe der Bausumme haben sie vielmehr in die vergleichsweise Honorarvereinbarung einbezogen.

Auf Grund dieser Feststellung hat das Berufungsgericht mit Recht einen Irrtum über die Vergleichsgrundlage (§ 779 Abs. 1 BGB) verneint.

III.

Entsprechend § 19 Abs. 1 GOA erachtet das Berufungsgericht 50 % der in § 2 A des Architektenvertrags aufgeführten Leistungen als vom Kläger erbracht, nämlich Vorentwurf (10 %), Entwurf (20 %), Bauvorlagen (10 %) sowie Massen- und Kostenberechnung (10 %).

1.) Daß der Kläger die Vorentwurfszeichnung vom 30. Januar 1957 ebenso wie die Zeichnung der geplanten Baukörper in der Flurkarte vom 6. April 1956 nicht im Auftrag der Beklagten, sondern der Firma Fr [REDACTED] & Co. angefertigt hatte, schließt nach Ansicht des Berufungsgerichts einen Vergütungsanspruch gegen die Beklagten nicht aus. Den §§ 2 und 3 des Architektenvertrags entnimmt es, das vereinbarte Honorar sei auch für die Anfertigung eines Vorentwurfs bestimmt gewesen. Damit habe nur der für die Firma Fr [REDACTED] & Co. bereits angefertigte Vorentwurf gemeint sein können. Auch nach dem Bestätigungsschreiben (vom 20.1., nicht vom 25.2.1958) Ko [REDACTED] habe unter das zunächst vorgesehene Honorar von 21.000 DM die Erwirkung des Vorentscheids fallen sollen. Daß die Firma Fr [REDACTED] & Co. dem Kläger möglicherweise bereits den Vorentwurf vergütet hatte, habe, wie sich auch aus § 4 GOA ergebe, eine nochmalige Vergütung durch den Beklagten nicht ausgeschlossen.

Diese Auslegung des Vertrags durch das Berufungsgericht ist rechtlich möglich. Auf die vom Berufungsgericht zusätzlich dem § 4 GOA entnommene Erwägung, die die Revision angreift, kommt es nicht an.

2.) Nicht gerechtfertigt sind die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger den Entwurf erbracht hat. Die Zeichnungen haben ausgereicht, denn die Baugenehmigung wurde danach erteilt. Baureife Zeichnungen sind für den "Entwurf" nicht erforderlich.

3.) Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger die Massen und Kosten berechnet, die Leistungsverzeichnisse aufgestellt und die Angebote der Unternehmer eingeholt hat. Damit hat er die nach § 19 Abs. 1 d GOA erforderlichen Leistungen erbracht.

Die Beklagten haben im Schriftsatz vom 4. Oktober 1960 (S. 2) lediglich behauptet, die Berechnung sei fehlerhaft gewesen und habe später nachgearbeitet werden müssen. Damit haben sie einen Mangel des Werks geltend gemacht. Näher ausgeführt haben sie dies nicht, auch keinen Beweis angetreten. Der Sachverständige Barghausen hat insofern nur erklärt, die Entwurfszeichnungen böten keine Möglichkeit für die Aufstellung der Massen- und Kostenberechnung. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Massen- und Kostenberechnung falsch ist. Ob das Berufungsgericht sich in diesem Zusammenhang mit Recht auf § 287 Abs. 2 ZPO berufen hat, kann dahingestellt bleiben.

IV.

Hinsichtlich der infolge der Kündigung der Beklagten vom Kläger nicht erbrachten Leistungen hat das Berufungsgericht dem Kläger als entgangenen Gewinn 60 % von (16.000 - 6.400 =) 9.600 DM, nämlich 5.760 DM zuerkannt. Es ist der Ansicht, daß weder der Kläger noch die Beklagten die Gründe zu vertreten haben, die die Beklagten zur Kündigung veranlaßt haben. Es hält weder den in Abs. 2 noch den in Abs. 3 des

§ 13 des Architektenvertrags geregelten Fall für gegeben und wendet deshalb § 649 BGB an. Die vom Kläger infolge der Aufhebung des Vertrags ersparten Aufwendungen setzt es entsprechend der in § 13 Ziff. 2 des Vertrags für den Fall getroffene Regelung, daß der Bauherr die Kündigungsgründe zu vertreten hat, mit 40 % an.

Dem ist im Ergebnis unbedenklich beizutreten. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten die Gründe, die sie zu ihrer Kündigung veranlaßten, nicht zu vertreten, ist mit dem festgestellten Sachverhalt nicht zu vereinbaren. Vielmehr haben die Beklagten das Grundstück, kurz bevor die Baugenehmigung erteilt wurde, verkauft und deshalb den Vertrag gekündigt. Dadurch haben sie dem Kläger, wie sie wußten, die weitere Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht. Dieses Verhalten haben sie nach § 276 Abs. 1 BGB zu vertreten. Es ist nicht ersichtlich, daß es ihnen nicht zuzumuten gewesen wäre, auf die Baugenehmigung die kurze noch erforderliche Zeit zu warten. Die Zahlungspflicht der Beklagten ergibt sich also unmittelbar aus § 13 Abs. 2 des Vertrags.

V.

Nach § 97 ZPO haben die Beklagten die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Finke